

# § 60 GbedG 1988

GbedG 1988 - Gemeindebedienstetengesetz 1988

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.03.2023

Der Gemeindebeamte erreicht einen höheren Gehalt durch

- a) Vorrückung in höhere Gehaltsstufen,
- b) Zeitvorrückung in höhere Dienstklassen,
- c) Beförderung und
- d) Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe.

In Kraft seit 14.10.1988 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)